



Landespolizeidirektion Wien  
Schottenring 7-9, 1010 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ihrer Email (heute 13:09 Uhr zugestellt) teilen Sie mit, dass Sie beabsichtigen die von uns am 19. Jänner rechtmäßig angemeldete Kundgebung untersagen zu wollen. Sie wollen dies damit begründen, dass das „öffentliche Wohl verletzt“ werden könnte.

Diese Überlegung muss auf schärfste zurückgewiesen werden. Eine präventive Untersagung einer angemeldeten Versammlung durch eine – in diesem Fall nicht einmal begründete! – „Prognoseentscheidung“ ist klar rechtswidrig.

Beispielhaft sei hier auf ein Erkenntnis aus dem Jahr 2013 erinnert, welches klar feststellte, dass eine Untersagung einer Versammlung ohne schwerwiegende Gründe und Beweise verfassungswidrig ist.

(zitiert nach 14.03.2013 B1037/11)

*Ihre Prognoseentscheidung gründet die belangte Behörde einerseits auf Erfahrungen aus den Vorjahren, andererseits aber auch auf Vorkommnisse bei einer Spontandemonstration, die am Vorabend der von der beschwerdeführenden Partei angezeigten Standkundgebung stattgefunden hat.*

*Eine bloß allgemeine Befürchtung, es werde im Fall der Abhaltung einer Versammlung möglicherweise zu Ausschreitungen und damit zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles kommen, reicht für sich alleine noch nicht aus, um die Untersagung jedweder Versammlung zu rechtfertigen.*

*Unter Beachtung der Rechtsprechung des EGMR und dieses Verständnis vorausgesetzt haben die Prognose und die darauf folgende Abwägung stattzufinden. Der VfGH verkennt dabei nicht, dass - insbesondere dann, wenn (wie im vorliegenden Fall) die Gruppe derjenigen, die im Rahmen einer oder mehrerer Versammlungen auftreten, sehr breit gefächert ist - die Gefahrenpotentiale auch entsprechend differenzierter sein können.*

*Es ist auch auf die Pflicht des Staates hinzuweisen, die Ausübung des Versammlungsrechtes zu gewährleisten.*

*Würde nämlich allein der Umstand eines Risikos von Auseinandersetzungen bereits in jedem Fall erlauben, eine geplante Versammlung zu untersagen, liefe dies auf ein -*

*mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarendes - vorbeugendes Versammlungsverbot hinaus.*

§ 6 Versammlungsgesetz regelt die Untersagung der Versammlung durch Behörde mit Bescheid, wenn deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet. Auch die Untersagung bedarf aber wie jeder Grundrechtseingriff einer Interessenabwägung (Abwägung der Interessen des Veranstalters an Abhaltung der Versammlung und den öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung), Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie der Wahl des **geringstmöglichen Grundrechtseingriffs bei der Ausübung der staatlichen Schutzpflicht.**

Ein Grundrechtseingriff erfordert eine gesetzliche Grundlage.

Die Versammlungsfreiheit wird wesentlich durch das VersG, ausgestaltet.

Dieses bezeichnet Tatbestände, infolge derer die Versammlungsbehörde eine Versammlung untersagen bzw auflösen kann. Das VersG bietet der Versammlungsbehörde jedoch keine Rechtsgrundlage, um Versammlungen durch Auflagen wie einer MNS-Trage- oder Abstandspflicht zu beschränken. Ihr ist es lediglich möglich, kommunikativ auf die Veranstalter einzuwirken, um eine andernfalls notwendige Untersagung abzuwenden.

Darüber hinaus ist die Veranstalterin deklariert dazu bereit, die (womöglich auch grundrechtswidrigen) Verordnungen ihren Teilnehmern zu vermitteln. Gerade in den letzten Tagen sprach sich das Netzwerk, welche die Anmelderin angehört, ausdrücklich für das Tragen des MNS während der Veranstaltung aus, um eben keinen Grund für eine Auflösung oder behördliche Untersagung zu liefern.

Die Veranstaltungsbehörde und die Landespolizei Wien blockierte aber jeden Abstimmungs- und Koordinationsversuch der Anmelderin beharrlich. Weder Emails noch Telefonate wurden konstruktiv beantwortet. Die Behörde mauerte beharrlich, sodass die Glaubhaftmachung der Kooperationsbereitschaft seitens der Anmelderin gar nicht möglich war.

In den schriftlichen Eingaben betonte die Anmelderin wiederholt, dass das Tragen des MNS den Teilnehmern im Vorfeld und während der Veranstaltung empfohlen wird und man sich an alle (auch fragwürdigen) Gesetze und Verordnungen halten wolle. Dies wird erneut betont und festgehalten.

Die Argumentation, die Anmelderin wäre ein „Strohmann“ für „Figuren“ im Hintergrund wird schärfstens zurückgewiesen. Die Anmelderin ist eine unbescholtene Person und für überhaupt niemanden „Strohmann“, sondern organisiert mit einem Bürger- und Menschenrechtsnetzwerk diese friedliche Kundgebung, die gesetzeskonform und

legal abgehalten werden soll. Ebenso trat ein Großteil der angekündigten Redner, wie RA Mag. Beneder oder NAbg. Herbert Kickl, noch nie auf einer Corona-Maßnahmen-Demonstration auf, weshalb das „Strohmann“-Argument zurückgewiesen werden muss.

Bezüglich der Infektionszahlen ist in der Kürze keine umfangreiche Gegendarstellung möglich. Nur soviel:

- bei den im Sommer abgehaltenen „Black Lives Matter“ Demos gab es im Nachhinein keinen Anstieg der Infektionen, was sogar von Regierungsexperten live im Staatsfernsehen ORF bestätigt wurde
- auch nach den Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen gab es keinen Anstieg, auch nach der Demo am 16.1. – wo angeblich gegen zahlreiche Verordnungen verstoßen wurde und die Abstandsregeln nicht eingehalten wurden – gab es keinen Anstieg der Infektionszahlen, was in den öffentlich zugänglichen Daten ganz einfach nachgesehen werden kann.
- Die Behauptung, dass durch die Kundgebung am 31.1.2021 in Wien am Maria-Theresien-Platz die Infektionszahlen steigen könnten ist reine Spekulation und durch nichts bewiesen.

Die Verordnung gestattet die Ausübung des elementaren Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. Dieses zentrale Grundrecht ist auch in Krisen- und Ausnahmesituationen zu gewähren. Wenn die derzeitige Verordnung einen 2 Meter Abstand vorsieht (was grob rechtswidrig sein dürfte) und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes MNS vorschreibt, dann muss unter Einhaltung dieser Vorgaben das Versammlungsrecht gewährleistet werden! Der Veranstalter muss zumindest die Möglichkeit haben, dies auf seiner eigenen Versammlung durchzusetzen. Eine präventive Absage ist willkürlich und rechtswidrig und muss zurückgewiesen werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Untersagung der Versammlung die Grundfesten der Demokratie in Österreich erschüttern würde und einen Akt beispielloser Willkür darstellen würde. Die Untersagung auf Basis von Spekulationen und Annahmen zu treffen, ohne überdies mit der Veranstalterin jemals gesprochen zu haben – obwohl diese das mehrfach angeboten hatte – wäre ein Skandal. Wenn der Behörde an einem geordneten Ablauf gelegen ist und wenn die Behörde das „öffentliche Wohl“ bestmöglich unterstützen möchte, muss sie in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern eine geordnete Versammlung gewährleisten, wo die Teilnehmer in Ordnung die Veranstaltung besuchen können, wo dann auch die Veranstalter die Einhaltung der Verordnungen und Vorgaben einmahnen und bestmöglich durchsetzen werden.

Inwieweit eine Untersagung zur Eskalation beitragen würde und ob sich die durchführenden Beamten des Amtsmissbrauchs strafbar machen würden, wird der im Anschluss zu bestreitende Rechtsweg zu klären haben.

Wir fordern Sie hiermit auf die Veranstaltung nicht zu untersagen!

Mit freundlichen Grüßen

